

Geschichte des Kieler Konsistoriums

Von *Wilhelm Hahn*

I. Die Zeit von 1868 bis 1903

Die Eingliederung Schleswig-Holsteins als Provinz in den preußischen Staat brachte nicht nur im politischen und verwaltungsmäßigen Bereich, sondern auch in der kirchlichen Organisation eine Veränderung mit sich. Wie in den anderen neu zu Preußen hinzugekommenen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau wurde auch die schleswig-holsteinische Landeskirche insofern der preußischen Staatsverwaltung unterstellt, als der preußische König der „*summus episcopus*“ wurde und der Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten als kirchliche Zentralbehörde die Oberaufsicht führte. Das hatte die Errichtung einer kirchlichen Mittelbehörde, eben des Konsistoriums in Kiel, zur Folge. Wichtig ist aber dabei, zu bemerken, daß die kirchliche Selbständigkeit der Landeskirche erhalten blieb; die Kirchenordnungen von 1542 und 1665 wurden in keiner Weise angetastet.

Durch Erlaß einer königlichen Verordnung vom 24. September 1867 wurde die Errichtung des Konsistoriums verfügt: „Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“, so heißt es darin, „ist ein Ev.-lutherisches Consistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungierenden Generalsuperintendenten und soviel geistliche und weltliche Räte aus beiden Bezirken, als das Bedürfnis erheischt, beizuordnen sind.“ Der Wirkungskreis dieser neuen Behörde wird folgendermaßen umrissen: Beaufsichtigung und Leitung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten, soweit nicht nach den den Geschäftskreis der Regierungen normierenden Bestimmungen einzelne Gegenstände und Angelegenheiten dieser Art zu dem amtlichen Wirkungskreis dieser letzteren gehören. „Vorgesetzte Behörde“, so heißt es am Schluß, „ist bis auf weiteres Unser Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten.“

Unter dem 10. März 1868 konnte die „Kieler Zeitung“ ihren Lesern die am 9. März erfolgte Ernennung des Präsidenten des neu zu errichtenden Consistoriums für Schleswig-Holstein in der

Person des bisherigen Oberappellationsgerichtsrats Friedrich Mommsen mitteilen. Wenige Tage später wußte das gleiche Blatt zu berichten, daß nach Ostern das Provinzial-Kirchenkonsistorium für Schleswig-Holstein installiert und in Kiel seinen Sitz nehmen werde. „Der zukünftige Präsident des Collegiums, Oberappellationsgerichtsrat Mommsen, weilt schon seit einigen Tagen hier, um die Einleitungen zu treffen.“ Am 21. April 1868 werden bereits die Namen der Mitglieder des Consistoriums genannt. Es sind: Neben dem Präsidenten der Bischof für Holstein, Dr. Koopmann; der Generalsuperintendent für Schleswig, Dr. Godt; ferner als Konsistorialräte Propst Versmann, Itzehoe; Klosterprediger H. Rendtorff, Preetz; Hauptpastor A. D. Jensen, Kiel, und Dr. jur. H. F. Chalybäus als Justitiar. „Nicht aber wird, wie man früher annahm, ein Mitglied der Theologischen Fakultät unserer Universität dem Consistorium angehören“ (Kieler Zeitung).

Das Consistorium nahm am 28. Mai 1868 seine Tätigkeit auf und wandte sich unter dem 5. Juni mit der nachstehenden „Ansprache an die Gemeinden und Prediger“ im Lande:

„Wir halten fest an dem alten Glauben unserer Väter als einem theuren Erbe. Den Schatz, welchen unsere evang.-luth. Kirche in der ungeänderten Augsburgischen Confession besitzt, halten wir hoch und theuer und werden ihn unter Gottes gnädigem Beistand unserer Kirche bewahren.

Aber auf der anderen Seite sind wir auch der Überzeugung, daß die Treue gegen das Bekenntnis unserer ev.-luth. Kirche das brüderliche Verhältnis gegen die anderen evangelischen Kirchen nicht ausschließt. Unsere Schleswig-Holsteinische Kirche hat bisher das Gemeinsame, welches die verschiedenen evangelischen Kirchen verbindet, nicht um der Differenzpunkte willen zurückgestellt oder gar vergessen, und ihre Diener haben den Reformierten an den Orten, wo keine reformierten Gemeinden sich fanden, bereitwillig Handreichung geleistet. Daß dies Verhältnis, wie es sich im Laufe der Zeiten gebildet hat, auch fernerhin sich ungetrübt erhalte, ist unser inniger Wunsch. Und je fester wir uns davon überzeugt halten können, daß der Bekenntnisstand unserer theuren evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein gewahrt bleibt, je unbedingter das Vertrauen ist, welches das Königliche Wort in der Allerhöchsten Proklamation vom 12. Januar vorigen Jahres: ‚Die Diener der Kirche werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein‘ uns einflößt, desto mehr dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß unsere lutherische Landeskirche auch in Zukunft in der vorerwähnten Beziehung ihren bisherigen Charakter bewahre.“

In dieser Ansprache, die in dem jetzt neu herausgekommenen

Hiel, den 28^{ten} Mai 1868.

LI

7

Der Königl. Regierung voranzugehen
wir nicht ganz unangelegentlich, daß
an dem festigen Tage, daß evangelisch,
Lutherische Disziplinäre Gesetze sind die
den getreten ist. Gütlich erklären wir uns
nicht beugeln der von uns ablassen die
sprachen an die Gemeindeglieder und Prediger
in Schleswig-Holstein fürwahr angelegentlich

daß Königl. evangelisch, Lutherische Disziplinäre
in Hiel.

ad acta

H

Mommsen.

Der
Königl. Regierung fürwahr

Hiel.

N^o. 1730/68. Cob.

pr 2/68

B.

Mitteilung über die Eröffnung des Konsistoriums
am 28. Mai 1868

„Kirchlichen Amtsblatt des Kgl. Evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel“ (Jahrgang 1868) veröffentlicht wurde, war also hinsichtlich des Bekenntnisstandes und des innerkirchlichen Lebens die Bewahrung des Althergebrachten garantiert.

Wenn irgendwo etwas Neues geschaffen wird, dann melden sich auch immer gleich die Stimmen der Kritik. So war es auch bei der Errichtung des Kieler Konsistoriums. Am deutlichsten ist diese Kritik ausgesprochen in den Bemerkungen, die Generalsuperintendent D. Kaftan in seinen „Erlebnissen und Beobachtungen“ über das Kieler Konsistorium gemacht hat. Er meinte, daß sich durch die Verflechtung der beiden Generalsuperintendenten als geborene Mitglieder in das Konsistorium und damit in die Bürokratie eine höchst unklare Stellung ergeben habe, die nur bei gegenseitigem gutem Willen Konflikte vermeiden lasse. Die Generalsuperintendenten seien in der freien Entfaltung ihrer Tätigkeit dadurch beengt, und die Bürokraten empfanden die Generalsuperintendenten als ein störendes Element, was sie „nach der reinen Lehre der Bürokratie – diese kennt nur technische Beamte der regierenden Juristen – auch waren, woraus der Bürokratie, ob bewußt oder unbewußt, die Neigung erwuchs, sie auf gehobene Konsistorialräte herabzudrücken. Nur als solche waren sie der Bürokratie verständlich und genießbar“. Kaftan sagte weiter, je mehr im Lande das Schleswig-Holsteinische zurücktrat und je weiter wir uns von unseren alten Gepflogenheiten entfernten, um so mehr habe sich die preußische Konsistorialschablone auch bei uns durchgesetzt. Die Vermehrung der Konsistorialgeschäfte führte zu einer erhöhten Zahl der Juristen, und in der Juristenwelt selbst wurde der Konsistorialdienst als nebensächlicher Staatsdienst angesehen und dadurch niedriger eingeschätzt. Der Präsident des Konsistoriums aber war ausdrücklich der Garant des Staatsinteresses, als solcher bestellt und mit einem Vetorecht ausgestattet für den Fall, daß er einen von seinen Wünschen abweichenden Beschluß des Kollegiums als den Staatsinteressen widersprechend ansah.

Wenn man diese kritischen Bemerkungen heute liest, muß man sich zweierlei vergegenwärtigen. Einmal, daß sie in eine Zeit hineinreichen, in der noch mancherlei schleswig-holsteinische Vorbehalte gegen die Eingliederung in den preußischen Staat vorhanden waren. Sodann, daß eine so ausgesprochen kirchliche Persönlichkeit wie Kaftan jede vom Verwaltungsmäßigen oder „Bürokratischen“ her getroffene Maßnahme als lästig und einengend empfinden mußte.

Wichtig für die Arbeit des neuen Konsistoriums war es, welcher Mann an der Spitze dieser Behörde stand. Mit der Persönlichkeit

des ersten Präsidenten *Friedrich Mommsen* übernahm ein Schleswig-Holsteiner die Leitung der kirchlichen Verwaltung. Mommsen wurde am 3. Januar 1818 in Flensburg als Sohn des Kaufmanns Fedder Mommsen und seiner Ehefrau Helena Maria geb. Görissen geboren, studierte Rechtswissenschaft an der Universität Kiel, war von 1848 bis 1851 Chef des Justizdepartements in Kiel und unterschrieb 1849 eine Erklärung der Geistlichkeit des Herzogtums Schleswig gegen Empörungselüste in Schleswig-Holstein. Von 1858 bis 1864 wirkte er als Professor der Rechte in Göttingen, wurde dann als Appellationsgerichtsrat nach Schleswig zurückberufen und kam drei Jahre später an das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen in Berlin. Unter dem 9. März 1868 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Konsistoriums in Kiel. Am 25. Oktober 1876 erhielt er die Würde eines Ehrendoktors der Universität Kiel, drei Jahre später wurde er infolge Verlegung des Oberpräsidiums nach Schleswig Kurator der Universität und 1884 Mitglied des Preußischen Staatsrats.

Über zwanzig Jahre hat Mommsen an der Spitze des Konsistoriums gestanden, das bei seinem Übertritt in den Ruhestand 1891 neben ihm folgende Besetzung aufwies: die beiden Generalsuperintendenten D. Theodor Kaftan und Dr. D. Jensen, dann als Konsistorialräte D. theol. G. H. W. Schwartz, Propst in Garding; F. O. Clausen, Pastor in Brügge; F. J. Soltau, Superintendent in Ratzeburg; K. Fr. O. Müller und als Konsistorialassessor K. Klügel. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876 waren für gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode, Landrat v. Willemoes-Suhm, Segeberg; Geheimer Regierungsrat Freiherr von Heintze, Landrat des Kreises Kiel und Bordesholm, und Pastor Petersen, Steinbek. Zum Ressort des Konsistoriums gehörten damals das Theologische Examinations-Kollegium, dessen Vorsitz Mommsen hatte und dem die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums angehörten, sowie ein Mitglied der Theologischen Fakultät, Hauptpastor Neelsen, Ottensen, und Propst Kier, Tondern, ferner die Ernennung der Kirchenpropste und die Aufsicht über das Predigerseminar für Nordschleswig in Hadersleben.

Mommsen starb auf einer Reise in Rom am 1. Februar 1892. Den Nachruf am Sarge in der Friedhofskapelle zu Kiel hielt Pastor Clausen. Eine „vielseitig angelegte Natur, die mit der Schärfe des Verstandes auch die Tiefe des Gemüts verband, eine lebenswürdige, durchaus irenische Natur, wortkarg nach außen und zurückhaltend in der Äußerung seiner Gefühle, kein konfessioneller Mann im strengen Sinne dieses Wortes“ war mit ihm heimgegangen. Das „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kirchen- und Schul-

blatt“ widmete dem ersten Präsidenten des Konsistoriums einen Nachruf, in dem es hieß: „Als es galt, unsere Landeskirche nach Einverleibung in den preußischen Staat neu zu organisieren, konnte wohl kein geeigneterer Mann an die Spitze der kirchlichen Verwaltung gestellt werden. Mommsen war ein sehr gelehrter Jurist und ein ausgezeichnete Kenner des kanonischen Rechtes. Auf dem Gebiete des Eherechts hat er noch im hohen Alter Forschungen angestellt . . . Auch seine theologische Bildung befähigte ihn in ganz besonderer Weise für das Amt eines Konsistorialpräsidenten. Die Hymnologie war sein Lieblingsstudium . . . In bewegter Zeit hat er mit fester Hand das Steuer gehalten. Mommsen war eine vornehme Natur, und das Streiten und Agitieren auf kirchlichem Gebiete war ihm in der Seele zuwider . . . Mit ihm ist einer der Besten unseres Landes geschieden.“

Die Hauptaufgabe der neuen Kirchenbehörde bestand nun zunächst einmal darin, der Kirche in Schleswig-Holstein eine Verfassung zu geben. Das geschah durch den vom Landeskonsistorium ausgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung, der durch königlichen Erlaß vom 16. August 1869 Rechtskraft erhielt und die Verhältnisse der Kirchengemeinden regelte. Als Organe wurden für die Einzelgemeinde der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung bestimmt. Die neue Ordnung lehnte sich an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung an, und sie vermied es, wie es in den östlichen Provinzen Preußens Brauch war, den Kirchenpatronen das Recht zuzugestehen, eigene Kirchenvorsteher zu ernennen und persönlich oder durch Einsicht in die Protokolle von den Verhandlungen Kenntnis zu nehmen. Der Herausgeber des „Kirchen- und Schulblattes“, Pastor Theodor Jess, bemerkte dazu (23. August 1869): „Alle, welche eine freiheitliche Entwicklung unserer Kirche wünschen, werden die neue Ordnung mit Dankbarkeit und Anerkennung entgegennehmen. Sie gibt der Gemeinde selbst, nicht bloß einzelnen bevorrechtigten Personen oder Klassen in ihr das Recht, die kirchlichen Gemeindeangelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Und wie dieser Grundsatz ausdrücklich in den ersten Paragraphen vorangestellt ist, so ist der weitere Aufbau im einzelnen durchweg in Übereinstimmung damit vollzogen.“

Dieser Erlaß wurde dann die Grundlage für die unter dem 4. November 1876 erlassene „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“. Die einzelnen Bestimmungen dieser neuen Ordnung hier zu besprechen, ist nicht der Ort. Es genügt, auf die für das Konsistorium wichtige Anordnung in § 95 hinzuweisen, daß „als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums für gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode

zu gelten“ hätten. Die Gesamtsynode tagte alle drei Jahre. Der Präsident des Konsistoriums hatte die Aufgabe, sie als „Königlicher Kommissar“ zu eröffnen, ehe man zur Wahl des Präsidiums schritt. Von dem ersten Konsistorialpräsidenten wird berichtet, daß bei diesen Eröffnungsreden seine Ruhe und Sicherheit, sein gesundes Urteil und seine scharfe Auffassungsgabe auf alle Mitglieder der Synoden, auch auf diejenigen, die seinen theologischen und kirchlichen Meinungen fern standen, den tiefsten Eindruck gemacht hätten.

In die gleiche Zeit fiel dann auch die Eingliederung Lauenburgs in die kirchliche Verwaltung. Dieses kleine Herzogtum hatte durch seine Geschichte lange Zeit eine Sonderstellung eingenommen. Nachdem nun Schleswig-Holstein in den preußischen Staatsverband eingegliedert war, ergab sich für die preußische Regierung die Frage der Eingliederung Lauenburgs als eine selbstverständliche Folge. Über diese staatlichen Vorgänge hat Oswald Hauser in seiner Darstellung „Provinz im Königreich Preußen“ im achten Band, erste Lieferung der „Geschichte Schleswig-Holsteins“ (S. 83 ff.) ausführlich berichtet. Das Vorgehen Preußens bei den Verhandlungen, die sich über Jahre hinzogen und erst 1876 zum Abschluß kamen, wird als behutsam und unter Wahrung der Sonderrechte Lauenburgs bezeichnet. Ende Januar 1876 wurde den zuständigen Stellen ein Gesetzentwurf für die administrativen Fragen und ein Vertragsentwurf für die vermögensrechtlichen Dinge vorgelegt, und am 23. Juni des gleichen Jahres wurde das „Gesetz betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie“ verkündet. Das Herzogtum Lauenburg erhielt den Namen „Kreis Herzogtum Lauenburg“.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte in Lauenburg ein eigenes Konsistorium bestanden, das sich 1868 wie folgt zusammensetzte: 1. der Regierungspräsident; 2. ein Herrschaftlicher Assessor: Kammerherr v. Linstow; 3. ein Ritterschaftlicher Assessor: Landrat von Witzendorff; 4. ein Erster geistlicher Assessor: Superintendent Dr. theol. Broemel; 5. ein zweiter geistlicher Assessor: Konsistorialassessor Pastor Genzken in Schwarzenbek. 1875 war Geheimrat H. von Linstow Präsident dieses Konsistoriums, als Mitglieder wirkten Landrat von Witzendorff, Superintendent Dr. Broemel, ferner als Erster geistlicher Assessor Pastor Genzken sowie ein Zweiter geistlicher Assessor und als Sekretär Justizrat Romundt. Dieses eigene Konsistorium wurde 1876 aufgehoben, ein Geistlicher Lauenburgs trat als Mitglied und Konsistorialrat in das Kieler Konsistorium ein, 1891 war dies der Ratzeburger Superintendent F. J. Soltau. Der neue kirchliche Bezirk erhielt den Namen „Superintendentur Lauenburg“.

Noch in Mommsens Amtsperiode fiel die erste Auseinandersetzung mit dem Fortschreiten des kirchlichen Liberalismus, wie es sich namentlich in Eiderstedt und Dithmarschen zeigte. Hier hatte der Pastor Kühl mit einigen Gesinnungsgenossen einen sogenannten „Kirchlichen Wahlverein“ gegründet und in einer Zeitschrift „Evangelischer Gemeindebote“ liberale theologische Auffassungen vertreten. Das Konsistorium hat anfänglich diese liberalen Regungen ruhig gewähren lassen, ja einer von den orthodoxen Gegnern an die Kirchenbehörde gerichteten Aufforderung zur Amtsentsetzung dieser Pastoren nicht stattgegeben. Dann aber erließ es an die Geistlichen Kühl, Oldensworth, Wolff, Kotzenbüll, und Harder, Hemmingstedt, ein Verbot, nach dem ihnen ein öffentliches Auftreten in Vereinsversammlungen als Redner über religiöse Fragen ohne Einwilligung des Ortspastors untersagt wurde. Die Liberalen sahen darin eine Beschneidung des Rechts der Meinungsfreiheit. Aber eine Petition der anderen Seite an das Konsistorium forderte ein disziplinarisches Einschreiten. Das geschah dann auch, und 1880 erhielt der Pastor Kühl wegen Veröffentlichung eines Artikels „Gott ist der allmächtige Schöpfer“ einen Verweis.

Ebenso war es nötig, gegen den Diakonus Diekmann, Wesselburen, einzuschreiten wegen der Veröffentlichung eines Artikels „Der biblische Geschichtsunterricht in der Volksschule“ in der Schleswig-Holsteinischen Schulzeitung. Er erhielt einen ernsten Verweis. In einer Resolution des Konsistoriums gegen Diekmann aus dem Jahre 1878 wurde festgelegt, daß die Pastoren sich nicht auf die theologische Fassung der Augustana verpflichten, sondern auf ihren Glaubensgehalt, den sie „mit den begrifflichen Hilfsmitteln ihrer Zeit sich anzueignen und den Begriffen ihrer Hörer nahezubringen haben“.

Neben der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte hatte sich das Konsistorium natürlich auch mit der Vorbereitung der Gesetzesvorlagen für die Gesamtsynode zu befassen. Dazu gehörten u. a. die Stolgebührenordnung, die Frage der Emeritierung der Pastoren, die Reliktenfürsorge, die Pfarrbesoldung und die Einrichtung von neuen Pfarrbezirken. Hierzu erging am 8. Januar 1891 eine Konsistorialverfügung über die Errichtung von Pfarrbezirken im Interesse der Seelsorge und derjenigen Gemeinden, in welchen mehrere Pastoren amtieren. Das Ziel dieser Verfügung war es, die Bildung von Gemeinden mit wirklichem Gemeindeleben zu erreichen.

Der Nachfolger Mommsens im Amt des Konsistorialpräsidenten wurde 1891 *Heinrich Franz Chalybäus*, der schon seit der Errichtung des Konsistoriums bis zum Jahre 1875 Justitiar der Behörde

gewesen war. Er wurde geboren am 5. Mai 1840 in Kiel als Sohn des damaligen Universitätsprofessors Heinrich Moritz Chalybäus (1796–1862) und dessen zweiter Frau Louise Kohlschütter. Der Vater war 1839 als Professor der Philosophie nach Kiel berufen worden, wurde aber 1852 von der dänischen Regierung aus politischen Gründen entlassen, jedoch 1854 wieder eingestellt, als er sich in Leipzig als Privatdozent niederlassen wollte. Die Pastorentradition, die von dem Großvater Friedrich Heinrich in der Familie Chalybäus lag, wurde durch den jüngsten Bruder von Heinrich Franz, Walter Heinrich (1846–1914) fortgesetzt, der zuerst Pastor in Bordesholm, später Propst in Altrahlstedt gewesen ist.

Heinrich Franz besuchte die Gelehrtenschule in Kiel von 1849 bis 1859, studierte dann Rechtswissenschaft in Kiel, Göttingen und Berlin und promovierte am 6. Juli 1864 in Kiel zum Dr. jur. Im Jahre 1865 wurde er Auskultant beim Schleswigschen Appellationsgericht und Kanzlist in der Holsteinischen Landesregierung, unter dem 15. Mai 1866 erfolgte seine Ernennung zum Bevollmächtigten. Dann wurde er Justitiar des Kieler Konsistoriums, ging 1882 als Konsistorialrat nach Hannover, wurde drei Jahre später Oberkonsistorialrat und 1889 Geheimer Rat und Vortragender Rat beim Kultusministerium in Berlin. 1891 wurde er dann zum Präsidenten des Kieler Konsistoriums berufen, nahm zugleich das Amt des Kurators der Universität wahr und erhielt 1893 den theologischen Ehrendoktor. Im Jahre 1903 wurde er Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover, Kurator vom Kloster Loccum, Mitglied des Deutsch-Evangelischen Kirchentages und der Eisenacher Konferenz. 1911 schied er aus dem Staatsdienst aus und ist am 26. Dezember des gleichen Jahres gestorben. Seine Frau Amalie Jepsen, geboren am 27. Februar 1842, hatte er am 1. September 1868 geheiratet.

Chalybäus war ein allgemein anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiet des Schleswig-Holsteinischen Kirchenrechts. Schon als Justitiar des Konsistoriums hatte er zusammen mit Mommsen den Kommentar zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876 herausgegeben. 1883 erschien von ihm die „Sammlung von Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht“. Dieses Werk wurde als das „beste Buch“ nach Callisens „Anleitung für Theologiestudierende, mit den Landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden“ in der Literatur bezeichnet. Eine „reiche Erfahrung und umfassende Kenntnis des Schleswig-Holsteinischen Kirchenrechts und der heimatischen Verhältnisse“ rühmte sein Nachfolger im Amt bei der Eröffnung der Gesamtsynode von 1906 ihm nach. Die Liebe zur Geschichte war überhaupt in der Familie Chalybäus vorherrschend.

So schrieb der Stiefbruder des Konsistorialpräsidenten, Robert Chalybäus, eine „Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes 1559“, die 1888 herauskam.

Eine der wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Verwaltung in der Zeit um und nach 1900 wurde durch die in Schleswig-Holstein mehr und mehr zunehmende Bildung von großen Kirchengemeinden und die damit verbundene Beseitigung kirchlicher Notstände gestellt. Ihrer Lösung dienten verschiedene Kirchengesetze, so z. B. das Gesetz über die Anstellung von Provinzialvikaren von 1903, nach dessen Erlaß vier Vikare angestellt wurden. Ebenso wurde der Gesamtsynode von 1903 durch den Präsidenten des Konsistoriums vorgeschlagen, aus dem Zuschußfonds einmalige Kapitalabgaben an solche Gemeinden zu geben, die durch Beschluß der Gemeindeorgane die Verpflichtung übernehmen, zur dauernden Erhöhung des Grundgehalts für den Inhaber einer Pfarrstelle einen Zuschuß zu gewähren. Außerdem hatte das Konsistorium den Wunsch, auf Bitten der Organisten und Chorleiter der Gesamtsynode eine Vorlage über die gesetzliche Regelung der Anstellungs- und Ruhegehaltsverhältnisse zu unterbreiten. Jedoch scheiterte das an versicherungstechnischen Bedenken.

„Als Chalybäus uns – 1903 – verließ“, so berichtet Kaftan in seinen „Erlebnissen und Beobachtungen“, „sagte mir ein in Schleswig-Holstein angesehener Mann: Das Gescheiteste wäre, Sie übernahmen jetzt den Vorsitz. In meiner Antwort verwies ich nicht nur auf die Unmöglichkeit eines solchen Vorgangs in Preußen, sondern sagte auch aus meinem Herzen heraus, ich sei lieber Generalsuperintendent als Konsistorialpräsident.“

II. Von 1903 bis 1918

War die erste Periode der Tätigkeit des Konsistoriums vorwiegend den Fragen und Problemen der allmählichen Überleitung der Verwaltung in den preußischen Staatsverband und der Beseitigung der kirchlichen Notstände in den großen Gemeinden gewidmet, so mußte sich die Behörde in den Jahren von 1903 bis 1918 mit Problemen beschäftigen, die durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Provinz Schleswig-Holstein auch das kirchliche Leben berührten. Die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung von Arbeitskräften, besonders bei den Werften und als Kanalarbeiter, der Ausbau von Erwerbsunternehmungen führte zur Errichtung neuer Kirchengemeinden wie auch zu der Notwendigkeit einer einheitlichen Kirchensteuergesetzgebung in den seit 1867 zu Preußen neu hinzugekommenen Provinzen. An-

dererseits wurde die mächtig aufkommende soziale Frage und der damals von marxistischer Seite gegen die Kirche und ihre Botschaft geführte Kampf der Geister für die kirchliche Verwaltung zu einem mehr und mehr drängenden Problem, das der Lösung bedurfte. Auch die innerkirchliche Auseinandersetzung forderte die Aufmerksamkeit der Behörde und ihre ständige Beobachtung heraus. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 ließ freilich diese Fragen und Probleme einstweilen in den Hintergrund treten, denn die Kriegslage warf andere, dringendere Fragen auf, so die Fürsorge für Gefallene und Hinterbliebene, die Betreuung von Verwundeten, die Regelung der mit der Kriegswirtschaft verbundenen Angelegenheiten und schließlich die Aufrechterhaltung der kirchlichen Verwaltung unter den durch die Kriegszeit erschwerten Verhältnissen.

Am Ende dieser Periode stand dann, bedingt durch den Ausgang des Krieges und das durch die Änderung der politischen Lage erfolgte Aufhören des preußischen Summepiskopats, eine völlige Neuordnung der kirchlichen Organisation.

Durch Ernennung vom 4. Januar 1904 wurde der bisherige Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin, *Otto Müller*, zum Direktor des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel unter Verleihung des Charakters als Konsistorialpräsident ernannt. Er übernahm sein Amt am 2. Februar des gleichen Jahres. Müller studierte Rechtswissenschaft und war bereits von 1890 bis 1895 in Kiel als Konsistorialrat tätig, ging dann nach Hannover, wo er beim Landeskonsistorium als Oberkonsistorialrat von 1895 bis 1901 wirkte, bevor er die Stelle als Verwaltungsdirektor an dem Berliner Krankenhaus übernahm. 1905 wurde ihm der theologische Ehrendoktor verliehen. In seiner Eigenschaft als Königlich-Bevollmächtigter eröffnete er 1906 die zehnte Sitzung der Gesamtsynode. Es war zugleich die letzte Synode, der Graf Reventlow präsiidierte. „Mit berechtigter Neugier“ – so schrieb Pastor Paulsen, Brügge, im „Kirchen- und Schulblatt“ vom 10. Februar 1906 – „sahen wohl die Synodalen seinem Auftreten entgegen. Und es ist wohl der Eindruck bei allen derselbe: Wir dürfen Gott danken, daß dieser Mann zur Leitung unserer Kirche berufen ist. Die Bereitwilligkeit und Gewandtheit, mit welcher er auf alle Fragen antwortete, die Freundlichkeit, welche er im Verkehr mit den Synodalen zeigte, vor allem das schöne Bekenntnis, welches er am Schluß ablegte: Jesus Christus gestern und heute und derselbe in alle Ewigkeit haben ihm viele Herzen gewonnen.“

Im Bereich des Konsistoriums selbst mußte der neue Präsident dem am 24. September 1904 im Alter von 84 Jahren gestorbenen Oberkonsistorialrat Dr. Wilhelm Schwartz, Pastor in Garding,

den Nachruf schreiben. Er rühmte dem Verstorbenen darin eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, Kenntnis des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts sowie ein unparteiisches Urteil nach.

Fragen, die das Konsistorium in dieser Zeit besonders beschäftigten, waren die Neuerrichtung von Kirchengemeinden im Raum der wachsenden Großstädte Altona und Kiel, außerdem Beschlüsse über das Lehrvikariat sowie über die Ausbildung der Kandidaten, die künftig ein Jahr im Predigerseminar und ein weiteres Jahr im Lehrvikariat als „Erweiterung und Vertiefung im Sinne der Einarbeitung in die praktische Amtstätigkeit“ bleiben sollten. Weiter wurde eine Aufforderung an die Pastoren gerichtet, sich der Konfirmandensache anzunehmen, etwa durch einen besonderen Aufstellungsgottesdienst bei Beginn der Konfirmandenstunden, wie er übrigens schon in verschiedenen Gemeinden üblich war, oder unter Umständen durch Familienabende beim Abschluß der Konfirmandenzeit. Auch richtete das Konsistorium wieder Orgelkurse für Organisten ein, die unter der Leitung der Organisten Johannsen, Kiel, und Stephani, Sonderburg, stattfinden sollten.

Auf dem Gebiet von Kirche und Schule machte das „Schulunterhaltungsgesetz“ einiges Kopfzerbrechen, das von kirchenfeindlichen Kreisen als „Schulverpfaffungsgesetz“ bezeichnet wurde und als Mittel zur Proklamierung des Kirchenaustritts, besonders in Kiel, Husum und Neumünster, herhalten mußte. „Hier sollte“ – so schrieb Pastor Sommer im „Kirchen- und Schulblatt“ vom 31. März 1906 – „die organisierte Kirche den Mund auf tun. Jetzt müssen allen Leuten die Notstände unserer Großstadtgemeinden klar werden.“

Als wichtigste Vorlagen legte der Präsident des Konsistoriums der zehnten Gesamtsynode den Entwurf eines Kirchengesetzes vor, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden. Bisher entbehre, so heißt es in der Begründung zu diesem Gesetz, das kirchliche Steuerwesen in wesentlichen Beziehungen der gesetzlichen Regelung und Ausgestaltung. Die im wesentlichen gleichartigen Bedürfnisse in den evangelischen Landeskirchen Preußens und nicht minder das staatliche Interesse erfordern eine gleichmäßige und gleichzeitige gesetzgeberische Behandlung des kirchlichen Steuerrechts. Das Gesetz wurde am 10. März 1906 erlassen. Weiter hatte sich die Synode zu beschäftigen mit einem Gesetzentwurf zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die auf Grund der Durchführung des Parochialverbandsgesetzes vom 25. Juni 1898 für große, der Teilung in Einzelgemeinden bedürftige Kirchengemeinden entstanden sind. Parochialverbände wurden übrigens in dieser Zeit in Altona und in Kiel errichtet.

Eine „Denkschrift über die Erscheinungen des kirchlichen Lebens

1903–1908“, die der Synode im Jahre 1909 vom Konsistorium vorgelegt wurde und die in Zukunft alle sechs Jahre vorgelegt werden sollte, gab ein aufschlußreiches Bild vom Leben in der Landeskirche. Zum Volksschulwesen wurde gesagt, daß von den 51 Kreisauufsichtsbezirken 16 durch ständige Kreisschulinspektoren und 35 durch landeskirchliche Geistliche besetzt seien. Dabei wird der Wunsch ausgesprochen, daß die geistliche Schulaufsicht bald der Vergangenheit angehören möge. Die einzige organisierte evangelisch-reformierte Gemeinde befindet sich in Altona, der Prediger dort hat Kiel, Itzehoe, Rendsburg und Glückstadt mit zu bedienen. Die Remonstrantengemeinde in Friedrichstadt hat 92 Mitglieder. Mennoniten sind in Altona und in Friedrichstadt. Bei den Katholiken ist infolge Zuwanderung ein Anwachsen von 0,26 v. H. im Jahre 1871 auf 2,74 v. H. im Jahre 1905 zu beobachten. Das Verhältnis der beiden Konfessionen untereinander ist aber im ganzen friedlich. Die Bildung von Sekten ist gering, bedeute aber einen ernsten Hinweis auf Mängel und Lücken in der landeskirchlichen Arbeit. Neue Kirchengemeinden wurden in der Zeit von 1904 bis 1908 errichtet in Gaarden, Ellerbek, Skrave, Eidelstedt, Schiffbek, Garstedt, in Tangstedt und Bramfeld, Groß-Flottbek, Esingen und mehrere neue Gemeinden in den Städten Altona und Kiel. Zum 1. Oktober 1909 wird die Propstei Fehmarn aufgehoben, ihre Gemeinden werden der Propstei Oldenburg zugelegt.

Die Herausgabe einer „Denkschrift über wichtige Erscheinungen des kirchlichen Lebens“ gab dem Konsistorium Gelegenheit, im „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“ vom 15. März 1910 eine Mitteilung an die Kirchenvorstände zu richten, in der es heißt: „Je wichtiger und vielseitiger unserer Anregung bezüglich Materialsammlung über die Zeit von 1909 bis 1914 entsprochen werden wird, in desto höherem Grade wird es ermöglicht werden, in der nächsten Denkschrift ein umfassendes, anschauliches und zutreffendes Bild von dem gegenwärtigen Bestand des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens in unserer Landeskirche zu entwerfen und die zur Förderung dieses Lebens geeignete Anregung zu geben.“

In der gleichen Ausgabe des kirchlichen Gesetzblattes wird aufgerufen zu einer Kirchenkollekte zum Besten der geistlichen Versorgung der Kanalarbeiter für den 17. April. Hauptsächlicher Zweck der durch diese Kollekte aufkommenden Mittel sei es, die Kosten zu bestreiten, die aus einer einfachen aber würdigen Ausstattung der in den Kanalbaracken befindlichen Altarräume erwachsen.

Zweimal sah sich die Kirchenbehörde in diesem Zeitraum ge-

nötigt, in innerkirchliche Auseinandersetzungen einzugreifen und ein klärendes und mahnendes Wort an die Kirchengemeinden zu richten. Das erste Mal geschah das im Jahre 1911 in dem sogenannten „Fall Heydorn“. Martin Heydorn, geboren am 4. September 1873 in Neustadt als der Sohn eines Baurats, war anfänglich Offizier gewesen, studierte dann Theologie und wurde 1905 Hilfsgeistlicher in Kiel. 1908 ging er als Pastor nach Breslau, kehrte aber zwei Jahre später nach Schleswig-Holstein zurück und übernahm das Pfarramt in Burg auf Fehmarn. Hier geschah es, daß er in der Wochenschrift „Licht und Leben“ hundert Thesen veröffentlichte, deren Inhalt nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch in weiteren Kreisen der Landeskirche Aufsehen und Anstoß erregte. Das gab dem Konsistorium Veranlassung, unter dem 8. März 1911 ein Schreiben an den Fehmarner Pastor zu richten, in dem ihm die Anregung gegeben wird, diese Thesen nicht als den Abschluß des wissenschaftlichen Nachdenkens anzusehen, sondern weiter ernsthafte Studien zu pflegen, namentlich die Heilige Schrift zum Gegenstand eines unbefangenen und auf Gott gerichteten Studiums zu machen. In Anbetracht des ersten Lebenswandels, der großen Amtsjugend und der Einzelseelsorge wird aber von „weiteren Schritten abgesehen und es bei einer Ermahnung belassen“.

Sicher dürfte dieser Fall, den das Konsistorium in sehr maßvoller Weise zu behandeln versucht hat, neben vielleicht noch einigen anderen Erscheinungen im Leben von Kirche und Gemeinden den Präsidenten des Konsistoriums dazu gebracht haben, auf der zwölften ordentlichen Gesamtsynode vom 4. November 1912 ein bekenntnismäßiges und klärendes Wort zu sagen. Nach einem Nachruf für den bisherigen Präsidenten der Synode, von Bülow-Bothkamp, und den Generalsuperintendenten D. Wallroth sowie den Superintendenten D. Soltau sagte Präsident Müller u. a.: „Auch in unserer Landeskirche gärt es von tief einschneidenden Fragen und Problemen; auch an die Pforte unserer Landeskirche klopft der Kampf der Geister und droht Zwietracht in die eigenen Reihen zu tragen. Aber mag der Sturm die Kirche umbrausen und an ihren Grundfesten rütteln, wir wollen nicht verzagen. Festgewurzelt in dem unverrückbaren Grunde des Evangeliums, sicher geborgen in der lebendigen Gemeinschaft mit ihrem erhöhten Herrn und Meister wird die Kirche der Reformation ihre Wurzeln nur tiefer senken und erstarken im Sturm: Das Reich muß uns doch bleiben! Das ist unsere Hoffnung, unsere Zuversicht, unser Gebet.“

Hier, auf der Tagung der letzten Gesamtsynode vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, wird etwas deutlich von dem Kampf um Glaube und Weltanschauung und Kirche, der die Geister mehr

und mehr zu ergreifen begann und der seine Wurzeln hat in dem exakten Denken moderner Wissenschaften wie in dem Ringen um neue soziale Lebensformen.

In diese Auseinandersetzungen fiel dann auch eine Begebenheit, die das Konsistorium noch einmal nötigte, in aller Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Das geschah am 8. Juli 1913 in einer Erklärung zu dem „offenen Wort“, das der Hauptpastor Friedrich Andersen in Flensburg in den „Flensburger Nachrichten“ vom 23. Juni 1913 veröffentlicht hatte. Andersen, geboren 1860 in Genf als Sohn eines Pastors, hatte in Tübingen, Erlangen, Kiel und Berlin Theologie studiert, war dann seit 1890 zuerst Diakonus, dann Pastor an St. Johannis in Flensburg geworden. Im Visitationsbericht von 1906 wurde von ihm gesagt: „kenntnisreicher Theologe, sehr tätig und gern gehört“. Plötzlich setzte dann ein radikaler Bruch mit der orthodoxen Vergangenheit ein, der ihn dazu führte, das Alte Testament als Grundlage der Verkündigung der Kirche abzulehnen. Schon in der von ihm herausgegebenen Schrift „Antiklerikus“ hatte er solche Gedanken vertreten. Jetzt aber wandte er sich in der Tageszeitung seines Wirkungsortes mit einem „offenen Wort“ an die weitere Öffentlichkeit.

Das veranlaßte nun das Konsistorium, eine Erklärung abzugeben, in der es hieß: „Wir wissen leider, daß der Pastor Andersen im Unterschied von den meisten auch seiner theologischen Gesinnungsgenossen alles Verständnis für das Alte Testament und seine großen Schätze verloren hat, wir haben sein daraus erwachsendes, einem Geistlichen unserer Kirche nicht wohl anstehendes Verhalten getragen. Aber es ist nicht angängig, daß er diese seine Auffassung geflissentlich und obendrein in gehässiger Weise immer wieder in die Öffentlichkeit trägt und dadurch verletzt und erbittert.“

Da Andersens Auffassung in Lehrerkreisen Schleswig-Holsteins Zustimmung fand, nahm die Zeitschrift des Allgemeinen Lehrervereins, das „Schulblatt der Provinz Schleswig-Holstein“ in einer „Religiös-kirchlichen Rundschau“ am 21. August 1913 (61. Jahrgang, Nr. 34) zu dieser Sache Stellung und bemerkte dazu u. a.: „Mehr macht der Fall Andersen von sich reden, der durch Pastor Andersens voreilige Flucht in die Öffentlichkeit entstand. Jetzt aber scheint auch dort wieder Ruhe eingetreten zu sein, was nicht zuletzt dem Maßhalten des Konsistoriums zuzuschreiben ist.“

Innerhalb des Konsistoriums traten in der Zeit von 1904 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine Reihe von personellen Veränderungen ein, die aber hier nur insoweit mitgeteilt werden sollen, als die Namen dieser Personen für die weitere Entwicklung der Behörde von Bedeutung sind. 1904 wurden zu Konsistorial-

räten ernannt: Florschütz sowie der Kirchenhistoriker an der Kieler Universität, Professor von Schubert. Von ihnen wechselte der erste 1906 an das Konsistorium in Hannover über. 1905 wurde der bisherige Konsistorialassessor Lampe zum Konsistorialrat ernannt, ebenso der Superintendent D. Soltau in Ratzeburg. Der Gerichtsassessor Büttner, der aus Hannover kam und 1906 zum Konsistorialassessor ernannt wurde, verließ auf eigenen Antrag schon nach ganz kurzer Zeit diese Stellung. An seine Stelle trat der Gerichtsassessor *Simonis*, bisher in Holzminden, der dem Konsistorium lange Jahre bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand angehörte. Weitere Mitglieder der Behörde waren in dieser Zeit Propst Fr. Petersen in Hadersleben und der Klosterprediger und Privatdozent lic. Rendtorff in Preetz, der aber als hauptamtliches geistliches Mitglied 1910 wieder ausschied, weil er die Professur für praktische Theologie an der Universität Kiel übernahm. Im Jahre 1907 tritt als Hilfsarbeiter ins Konsistorium ein der Stadtrat a. D. Heinrich Starke, er wurde ein Jahr später zum Konsistorialrat ernannt und 1914 als Geheimer Konsistorialrat nach Hannover versetzt. Der geistliche Konsistorialrat D. Soltau starb 1911, seine Stelle übernimmt einige Zeit später der bisherige Hauptpastor in Wandsbek und jetzt Superintendent in Ratzeburg, Johannes Lange. Eine etatsmäßige Ratsstelle wurde im gleichen Jahr dem bisherigen Hilfsarbeiter im Ministerium, Konsistorialrat Loyke, übertragen. Ebenso wurde der Regierungsassessor *Freiherr von Heintze*, bisher in Köslin, zur kommissarischen Beschäftigung beim Kieler Konsistorium berufen. Er und sein Mitarbeiter *Simonis* werden 1912 zu Konsistorialräten ernannt. Zugleich treten als Konsistorialräte im Nebenamt Propst *Mordhorst*, Kiel, und Hauptpastor Heesch in Büsum in die Behörde ein.

Der Ausbruch des Krieges 1914–1918 stellte die kirchliche Verwaltung vor völlig neue Aufgaben und Probleme. Alle Konzentration richtete sich auf die durch die politischen Verhältnisse geschaffene Lage. Innerkirchliche Auseinandersetzungen traten hinter den Kriegsnotwendigkeiten zurück, gemeindliche Fragen mußten den unbedingt notwendigen Aufgaben der Aufrechterhaltung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden – viele Pastoren und kirchliche Amtsträger rückten zum Heeresdienst ein – sowie einer möglichst geordneten Finanzverwaltung weichen. Daher beschränkten sich auch die Vorlagen für die Gesamtsynode auf das unbedingt notwendige Maß. Für den 4. August 1914 wurde ein allgemeiner Bettag aus Anlaß der Kriegsgefahr angeordnet. Unter dem Eindruck der ersten Siege der deutschen Truppen wird die Veranstaltung von Dankgottesdiensten empfohlen. Daneben ergeht eine Bekanntmachung über die Entsendung des Pfarrers Bobeth aus

Ostpreußen zur Versorgung der ostpreußischen Flüchtlinge. Im „Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheinen die ersten Gefallenenanzeigen, die Verleihung von Kriegsauszeichnungen wird mitgeteilt und zur Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen Nöte wird aufgerufen. Richtlinien an die Pröpste über die militärische Vorbereitung der Jugend werden veröffentlicht.

So trat vom 8. bis zum 15. November 1915 die dreizehnte Gesamtsynode zusammen, die erste Kriegssynode und zugleich die letzte, die Präsident D. Müller als Königlicher Kommissar eröffnete. Äußerlich zeigte diese Synode schon ein verändertes Bild. 38 Synodale nahmen zum ersten Male an den Sitzungen teil. Die Kriegszeit erforderte die Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Dinge. Von den 96 Mitgliedern der Synode von 1912 waren nur 58 zurückgekehrt. Präsident Müller konnte mitteilen, daß sich die Finanzlage der Kirche gebessert habe, der Kirchensteuersatz wurde von 6,5 auf 6 v. H. herabgesetzt.

Je mehr der Krieg sich in die Länge zog, um so stärker wurden auch von kirchlicher Seite die Aufrufe, durch möglichste Sparsamkeit auf allen Gebieten die Versorgungslage des Vaterlandes sicherzustellen. Mehrere Bekanntmachungen wurden vom Konsistorium dazu erlassen, ein Appell zur Mitarbeit der Frauen im Gemeindeleben wurde an die Gemeinden gerichtet, ein theologischer Kriegslehrgang mußte abgehalten werden, und 1917 wurde der Dienstantritt des neuen Ministers der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen, Dr. Schmidt, offiziell mitgeteilt. Personell erfolgte im gleichen Jahre die Ernennung der beiden Generalsuperintendenten Mordhorst für Holstein und Petersen für Schleswig.

Der bisherige Generalsuperintendent für Schleswig, Dr. Theodor *Kaftan*, schied mit der Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres 1917 freiwillig aus seinem Amte aus. Dem Konsistorium hatte er als „geborenes Mitglied“ seit 1886 angehört, und sein Rat wie seine Kenntnis der Bevölkerung sowie des kulturellen und religiösen Lebens in Schleswig-Holstein haben auch auf die Handlungen des Konsistoriums, sei es anregend, sei es mäßigend, gewirkt. Insoweit bedeutete das Ausscheiden dieses Mannes aus der kirchlichen Verwaltung gerade in der Kriegszeit einen erheblichen Verlust. Obwohl *Kaftan*, wie er selbst in seinen Lebenserinnerungen bekennt, die „Mitarbeit im staatskirchlichen Regiment satt“ hatte und sich „trotz meiner guten persönlichen Beziehungen zu meinen Mitarbeitern aus diesem Betrieb heraussehnte“, wäre er doch weiterhin im Amt und in Schleswig-Holstein geblieben, wenn er „geahnt hätte, daß Deutschland 1918 zusammenbrechen und eine Revolution das überlebte Staatskirchentum beseitigen“ würde:

„In der Heimat zu bleiben, im Amt auszuharren, die letzte Kraft in den Dienst der Neugestaltung unseres Kirchenwesens zu stellen, wäre für mich selbstverständlich gewesen. Aber ich ahnte nichts.“ So hat er selbst sein Ausscheiden motiviert. Kaftan übernahm dann ein Pfarramt in einer lutherischen Gemeinde in Baden.

Eine der letzten Maßnahmen des „Königlichen Konsistoriums“ war das Ersuchen an die Geistlichen vom 27. September 1918, auf die Ansprache des Kaisers an die Arbeiterschaft in Essen hinzuweisen und „dadurch seinem Aufruf zu standhaftem Vertrauen in der für das Schicksal unseres gesamten Volkes entscheidenden Zeit auch in unseren Gemeinden Geltung zu verschaffen“.

Dazu war es nun freilich zu spät. Am 9. November 1918 brach die Revolution aus. Die Folge war eine völlige Veränderung der staatlichen und politischen Verhältnisse. Die Monarchien wichen der Republik, der Obrigkeitsstaat der parlamentarisch regierten Demokratie. Innerhalb des Reichsgebietes wurde der Bundesstaat Preußen wie auch die anderen Bundesstaaten zu einem „Land“. Der Monarch hatte dem Thron entsagt, und das wirkte sich durch den Fortfall des von ihm ausgeübten Summepiskopats auch auf die künftige Gestaltung der Landeskirche aus. Am 3. Dezember veröffentlichte das Konsistorium die am 28. November 1918 durch den neuen „Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“, Adolf Hoffmann, verfügte Anordnung, daß „unter den veränderten Verhältnissen in dem allgemeinen Kirchengebet die Fürbitte für den König und das königliche Haus in Wegfall gekommen“ sei.

Die Wirksamkeit des Konsistoriums als einer königlichen Staatsbehörde, die dem preußischen Minister unterstand, war damit zu Ende. Die Kirchenprovinzen standen vor der Aufgabe, sich neu zu organisieren und sich eine neue Verfassung zu geben.

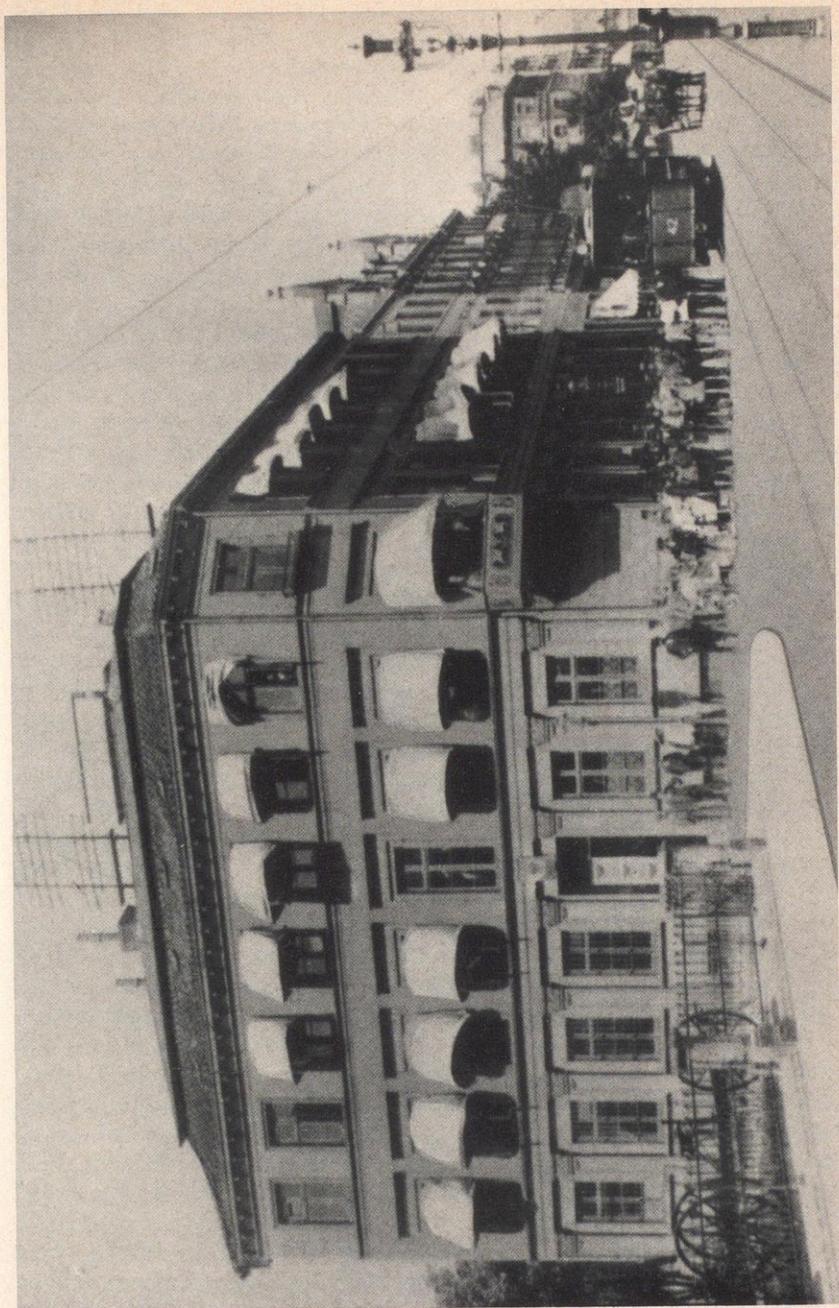
Am 4. Dezember 1918 veröffentlichte das Konsistorium eine „Ansprache an die Gemeinden und Geistlichen der Landeskirche betreffend die Trennung von Staat und Kirche“. Darin heißt es: Trennung von Kirche und Staat, so lautet einer der Programmpunkte der neuen Regierung. Wir dürfen die Gefahr nicht unterschätzen, die der Kirche aus der Trennung vom Staate erwächst oder doch erwachsen kann. Zu groß ist die Gefahr, daß die Trennung von Staat und Kirche zugleich zu einer Trennung von Kirche und Volk wird. Darum muß der Ruf: Nicht nur die bisherige Landeskirche, sondern auch die Volkskirche ist in Gefahr, überall in den Gemeinden laut erschallen. Ohne die organische, auf dem lutherischen Bekenntnis fußende Landeskirche keine Volkskirche, ohne Volkskirche kein christliches Volk . . . Zwar ist kein Grund zu nervöser Beunruhigung und zu überstürzten Entschlüssen. Es ist sehr wohl möglich, die Trennung in solchen Formen zu vollziehen,

daß sie für die evangelisch-lutherische Kirche nicht nur erträglich wird, sondern ihr sogar durch Befreiung von allerhand Rücksichten und Verpflichtungen wie durch konsequenten Ausbau ihrer Selbständigkeit zu reichem Segen werden kann. Aber es darf keinen brutalen Gewaltakt geben. Das Konsistorium erblickt auch in der Gesamtsynode nach wie vor das gegebene Organ, das sich im Einvernehmen mit dem Konsistorium in erster Linie mit der Frage der Trennung von Staat und Kirche sowie der Neugestaltung der Kirchenverfassung zu beschäftigen haben wird.

III. Von 1918 bis 1933

Durch die Revolution, die von Kiel aus nach der Befreiung der im Arrestlokal in der Feldstraße inhaftierten meuternden Matrosen ihren Anfang nahm, verschwanden in allen deutschen Staaten die Monarchien, ohne daß sich irgendwo eine Hand zu ihrer Verteidigung rührte. Die politische Macht lag plötzlich in den Händen der Sozialisten. Aber diese waren bereits seit 1917 in sich gespalten in die sogenannte von dem späteren Reichspräsidenten Ebert geführte „Mehrheitssozialdemokratie“ und in die „Unabhängige sozialistische Partei“ (USPD), die der Leninschen Idee des Rätestaates huldigte und deren Durchführung auch durch politische Unruhen und einen Generalstreik zu erzwingen versuchte. In Bayern (Kurt Eisner), Sachsen (Max Hölz) und in Berlin kam es zu radikalen Auswüchsen. Demgegenüber standen die Mehrheitssozialisten auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie, und Ebert bemühte sich, gewaltsame Veränderungen zu verhindern und Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die politische Macht lag zunächst in den Händen der sich überall bildenden „Arbeiter- und Soldatenräte“. Die beiden sozialistischen Parteien bildeten dann als gemeinsame Regierung den „Rat der Volksbeauftragten“. Als dritte politische Strömung kam dann der bereits 1916 von Liebknecht und Rosa Luxemburg gegründete „Spartakusbund“ hinzu, der sich scharf gegen Ebert und seinen Versuch, einen geordneten, gesetzmäßigen Übergang zu einem neuen Staatswesen zu bilden, wandte, die Arbeiter aufforderte, sich zu bewaffnen und den politischen Kampf „auf der Straße“ auszuführen. In Kiel haben in jener Zeit zwei radikale Zeitungen, die „Republik“ als Organ für die Unabhängige sozialdemokratische Partei der Provinz Schleswig-Holstein (gegründet 1918) und die Wochenschrift „Spartakus“ als Organ der Kommunistischen Partei Schleswig-Holsteins mit der ersten Ausgabe vom 9. März 1919, kurze Zeit bestanden.

Der Beschluß entsprechend dem Programm der Mehrheitssozia-



Altes Konsistorialgebäude in Kiel, Sophienblatt 12

listen, für den 19. Januar 1919 Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung auszuschreiben, hatte neue politische Unruhen zur Folge, hervorgerufen durch die linksorientierten Kreise. Die Regierung, aus der die Unabhängigen bereits am 29. Dezember 1918 austraten, sah sich genötigt, durch militärisch organisierte Freiwilligenverbände die Ruhe wiederherzustellen. Diese Aufgabe übernahm der Mehrheitssozialist Noske. Auch in Kiel bildeten sich solche Verbände aus heimgekehrten Soldaten und Studenten, um den Aufstand der radikal revolutionären Kommunisten – so nannten sie sich seit dem 1. Januar 1919 – niederzuschlagen.

Dieser kurze Überblick über die politischen Ereignisse an der Jahreswende 1918/19 zeigt die Lage, in der sich auch die Kirchen und ihre verwaltungsmäßigen Organe befanden. In den Ländern sah es ja nicht anders aus als im Reich. Wohl ging in den Verwaltungen der Betrieb weiter wie bisher, aber die Tendenzen, die durch den Kampf der politischen Parteien ausgelöst worden waren, griffen auch das kirchliche Leben in seiner Gesamtheit an. Schon auf der 14. Gesamtsynode vom 17. bis 20. Dezember 1918, die Präsident D. Müller als „Kommissar der Kirchenregierung“ eröffnete, wurde dies deutlich. Die Verschlechterung der Finanzlage machte eine Erhöhung der Umlage auf 9 v. H. notwendig. Viel mehr aber zeigte sich die Synode beunruhigt durch die Maßnahmen der vorläufigen preußischen Regierung, die die Trennung der Kirche von Staat und Schule in Aussicht stellten. Das hat, so führte Präsident Müller aus, „in weiten Kreisen der Christenheit schwerste Beunruhigung hervorgerufen. Die Lage ist in der Tat sehr ernst“. Im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 1918 wurde eine Kundgebung der Gesamtsynode veröffentlicht, in der die Synode ihre Unruhe und Besorgnis über die Maßnahmen der Berliner Regierung zum Ausdruck brachte. Diese betrafen die künftige Gestaltung des Religionsunterrichts, die Antastung des kirchlichen Vermögens, die Frage der Aufrechterhaltung des kirchlichen Besteuerungsrechtes und die mögliche Zurückziehung der Staatszuschüsse, schließlich die Erhaltung der Theologischen Fakultäten an den Universitäten.

Der Problemkreis, mit dem sich das Konsistorium – oder besser gesagt – die kirchliche Verwaltungsbehörde jetzt zu beschäftigen hatte, ist durch die Kundgebung der Synode bereits umrissen: Trennung der Kirche vom Staat, Bildung einer eigenständigen Landeskirche mit einer eigenen Landeskirchenverfassung, Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung, Vereinbarungen zwischen Kirche und Schule, letztlich Fragen, die durch die Kirchenaustrittspropaganda und die Gottlosenbewegung, durch den Ende

der zwanziger Jahre beginnenden Anstieg der Arbeitslosigkeit und durch verschiedene, angeblich moderne Zeitströmungen hervorgerufen wurden. Das waren neben der Sorge für eine geordnete Verwaltung die hauptsächlichsten Aufgaben, an deren Lösung die Kirchenbehörde jetzt herangehen mußte. Diese Dinge gilt es jetzt im einzelnen und in ihrem Ablauf zu betrachten.

Am 18. Juli 1919 wurde die Ortsschulinspektion durch die Geistlichen aufgehoben. Aber an den gültigen Bestimmungen über die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen wurde nichts geändert.

Schon ein Jahr später, auf der Tagung der Außerordentlichen Gesamtsynode vom 17. bis 26. Juni 1920, konnte Präsident Müller als Beauftragter der Kirchenregierung den Synodalen ein Bild der augenblicklichen Lage geben. „Die Lücke“, so hieß es in seinen Ausführungen, „die infolge der Staatsumwälzung mit dem Wegfall des Landesherrn und seines Kirchenregiments in unserer Kirchenverfassung eingetreten ist, wurde durch den Paragraphen 5 des Staatsgesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen in der Weise ausgefüllt, daß die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vorläufig auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergegangen sind.“ In der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) hat ein wesentlicher Teil der von der Gesamtsynode für die künftige Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche aufgestellten Forderungen Berücksichtigung gefunden. Zwar legte die Verfassung mit dem Artikel 137: „Es besteht keine Staatskirche“ den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche fest. Aber dieser Grundsatz wird, „wie wir hoffen, in einer die kirchlichen Interessen schonend berücksichtigenden Weise zur Ausführung kommen“. Gewährleistet wurden, wie Präsident Müller vor der Synode hervorhob, die Eigenschaften der Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, das Eigentum und die Rechte an ihren für Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen, schließlich die Anerkennung der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und das Besteuerungsrecht. Die Bildung selbständiger Kirchenregierungen ist vorgesehen, daher ist die Schaffung einer Kirchenverfassung durch eine außerordentliche verfassunggebende Landeskirchenversammlung erforderlich. Um die Vorbereitungen dafür zu treffen, soll eine „Denkschrift zum Entwurf eines Kirchengesetzes für eine außerordentliche verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein“ zusammengestellt werden. Den Auftrag

dazu erteilt die landeskirchliche Zentralstelle für Verfassungsfragen. Die Bearbeiter dieser Denkschrift sind Justizrat Dr. Abraham, Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr von Heintze von der kirchlichen Verwaltungsbehörde und Justizrat Niese.

Die durch den Versailler Vertrag im Norden, Westen und Osten Deutschlands geforderten Abstimmungen über die Zugehörigkeit bisher deutscher Gebietsteile zum Deutschen Reiche oder zu anderen benachbarten Nationen veranlaßten die kirchlichen Organe Schleswig-Holsteins, ihr Augenmerk nach Nordschleswig zu richten. Hier führte die Volksabstimmung von 1920 zur Abtretung Nordschlewigs an Dänemark. Dadurch ergab sich für die Landeskirche eine neue Situation hinsichtlich der Propsteien Hadersleben, Sonderburg, Apenrade und Tondern. So wurde noch im gleichen Jahr das Konsistorium in Gemeinsamkeit mit dem Gesamtsynodalausschuß ermächtigt, die „infolge der Abtretung des nordschleswigschen Gebietes an Dänemark erforderlichen Änderungen der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode bis zur künftigen kirchengesetzlichen Regelung vorläufig festzusetzen“. Ebenso wurde der Erlaß eines Kirchengesetzes über die Unterbringung der nordschleswigschen Geistlichen erforderlich. Die spätere Entwicklung hat dann bekanntlich dazu geführt, daß sich neben der dänischen Staatskirche in Nordschleswig eine „nordschleswigsche Freigemeinde“ bildete, die in Verbindung mit der Landeskirche stand.

Je mehr sich nun in der Zeit der politischen Umgestaltung die Landeskirchen in den einzelnen Ländern um ihre verfassungsmäßige und kirchliche Eigenständigkeit bemühen mußten, um so mehr regte sich bei ihnen das Bedürfnis nach gemeinsamer Aussprache und, wenn möglich, nach gemeinsamem Handeln. Die vom 5. bis 9. September 1921 tagende 15. ordentliche Gesamtsynode hatte sich bereits mit dieser Frage zu beschäftigen. Präsident D. Müller erklärte dazu in seiner Eröffnungsansprache: „Mit freudiger Zustimmung hat die Gesamtsynode von 1920 die Beschlüsse des Dresdener Kirchentages über einen festeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen begrüßt und das Konsistorium in Gemeinsamkeit mit dem Gesamtsynodalausschuß ermächtigt, den Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund vorzubereiten.“ Die Synode hat dann diesen Beitritt der schleswig-holsteinischen Landeskirche zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund beschlossen.

Die Arbeiten für die neue Kirchenverfassung gingen inzwischen weiter. Am 25. September 1921 fanden die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung statt, und am 12. Dezember war der erste Verhandlungstag. Der Verfassungsentwurf nach den

Beschlüssen des Verfassungsausschusses von 1922 bildete dann das Grundkonzept für die neue Kirchenverfassung, deren Wesen und Methode in der kirchlichen Presse in zahlreichen Artikeln und Meinungsäußerungen erörtert wurden.

Es kann im Rahmen dieser historischen Betrachtung über die Entwicklung des Konsistoriums nun nicht die Aufgabe sein, das Verfassungswerk von 1922 im einzelnen zu behandeln. Nur auf einige wenige Punkte soll hier eingegangen werden. Nach der Einleitung führt die Kirche der Provinz Schleswig-Holstein hinfort die Bezeichnung: „Evangelisch-lutherische Schleswig-Holsteinische Landeskirche“. Ihr Bekenntnisstand wird durch die neue Verfassung nicht berührt. Zur Untermauerung dieses Grundsatzes wird das Wort aus dem 1. Korintherbrief, Kapitel 3 Vers 11 angeführt: „Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ Weiter bestimmt der § 4, daß die Landeskirche sich unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit freudig zu dem im Deutschen Evangelischen Kirchenbund verwirklichten Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands bekennt und bereit ist, an den Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten.

Über die Organe der Landeskirche wurde in dem Verfassungsentwurf (§ 104) ursprünglich gesagt, daß sie aus der Landessynode, der Kirchenregierung, dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt bestehen sollten. Diese Bestimmung hat dann die Synode dahin abgeändert, daß an die Stelle des einen Landesbischofs drei oberste Leiter der Sprengel Schleswig, Holstein und Lauenburg treten sollten, und zwar die beiden Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landessuperintendent für Lauenburg. Die oberste Verwaltungsbehörde wurde das Landeskirchenamt, das im wesentlichen dieselben Befugnisse haben sollte wie das frühere Konsistorium. Mitglieder des Landeskirchenamts sind die beiden Bischöfe, der Präsident des Amtes, der ein Jurist sein muß, der Vizepräsident und die erforderliche Zahl der geistlichen und nicht-geistlichen Mitglieder.

Die neue Verfassung wurde im Jahre 1922 geschaffen. Sie erhielt, nachdem die Verfassungen in allen Landeskirchen der preußischen Provinzen von den verfassunggebenden Kirchenversammlungen festgestellt und erlassen worden waren, durch das „Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“ vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung, besonders auch hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung des Vermögens sowie des Steuer- und Umlagerechts.

Das Verfassungswerk, an dem der Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr von Heintze als Mitglied der kirchlichen Verwaltung wesentlich mitgearbeitet hatte, fand in der Eröffnungsansprache des Prä-

sidenten D. Müller auf der Landessynode von 1924/25 noch einmal seine Würdigung. Müller, der acht Synoden als königlicher Kommissar und zwei als Bevollmächtigter des Landeskirchenausschusses eröffnet hatte, sagte, daß nunmehr nach den Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung die Vollmacht der Eröffnung der Synode auf den Vorsitzenden der Kirchenregierung übergegangen sei. Es war die erste durch Urwahlen gebildete Landessynode. „Der heutige Tag“, so Präsident Müller, „bedeutet einen wichtigen Abschnitt in der Neugestaltung und im Leben unserer Kirche. . . . War bisher die kirchenregimentliche Behörde, auf eigenem Recht ruhend, der primäre Träger des Verfassungslebens und die Landessynode mehr eine Ergänzung und Beschränkung der kirchenregimentlichen Gewalt, so kehrt sich nun das bisherige Schwergewichtsverhältnis zwischen Kirchenbehörde und Synode grundsätzlich um.“ Die Landessynode wählte jetzt die beiden Bischöfe, den Vorsitzenden der Kirchenregierung sowie den Präsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Demnach sah das Landeskirchenamt als Nachfolger des Konsistoriums nach der Wahl durch die Kirchenregierung vom 28. Oktober folgendermaßen aus: Präsident D. Müller, Vizepräsident Dr. Freiherr von Heintze, Oberkonsistorialrat Simonis, als Konsistorialräte Carstensen und Bührke, ferner als Hilfsarbeiter Konsistorialassessor Dr. Petersen. Das waren die sechs Juristen. Zu ihnen kamen als Theologen hinzu Propst D. Niese, Flensburg, Propst Schmidt, Kiel, Propst Völkel, Itzehoe, Pastor Nielsen, Kiel, und außerdem noch Professor D. Kögel von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

Für seine intensive Mitarbeit am Verfassungswerk der Landeskirche wurde Vizepräsident Dr. Freiherr von Heintze 1925 die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Christiana Albertina verliehen. In dem Diplom wurde hervorgehoben, daß „er als langjähriges Mitglied des Landeskonsistoriums mit ebensoviel kirchlichem Interesse und theologischem Verständnis wie juristischem Scharfsinn und Gesetzeskenntnis die Vorlage zur neuen Kirchenverfassung bearbeitet und auf der Landeskirchenversammlung an der Umarbeitung und endgültigen Fassung dieser Vorlage erfolgreich mitgearbeitet“ habe, „unermüdlich und treu dem von den Vätern ererbten lutherischen Bekenntnis“.

Neben den Sorgen und finanziellen Schwierigkeiten, denen das Landeskirchenamt durch die Geldentwertung des Jahres 1923 zu begegnen hatte und die es hinsichtlich der Besoldung der Geistlichen nach Möglichkeit zu lindern suchte, machte der „Fall Clausen-Todenbüttel“ einiges Aufsehen. Der in Todenbüttel wirkende strenggläubige Pastor hatte mit einem scharfen Angriff auf Bischof Mordhorst behauptet, daß über 50 v. H. der Pastoren der Landes-

kirche ihr Ordinationsgelübde brächen und der Bischof nichts getan habe, um sie aus dem Amt zu entfernen. Nachdem Clausen durch zwei disziplinarische Bestrafungen vom 10. Mai und vom 9. Oktober 1923 aus dem Amt entfernt worden war, veröffentlichte er in schleswig-holsteinischen Zeitungen im Januar 1923 als bezahlte Anzeige einen „Offenen Brief an das Konsistorium“, in dem er, nach einem von Pastor Tonnesen als Redakteur der „Landeskirche“ veröffentlichten Bericht, die Landeskirche, ihre Behörde, ihre Generalsuperintendenten und Pastoren in unerhörter Weise zu verleumden versuchte. Denn der „offene Brief sei keine objektive Erwiderung auf den Urteilsspruch des Landeskirchlichen Disziplinarhofs“.

Das Konsistorium sah sich veranlaßt, am 17. Januar 1923 eine Erklärung zu dieser Sache abzugeben, in der es heißt: Der frühere Pastor Clausen zu Todenbüttel veröffentlicht unter der Überschrift „Gott läßt sich nicht spotten“ einen offenen Brief an das Konsistorium, zu Händen des Herrn Präsidenten D. Müller. Dieser offene Brief wiederholt Angriffe, wegen derer Clausen mehrfach disziplinarisch bestraft und schließlich seines Amtes enthoben ist. Die beiden letzten Disziplinaentscheidungen vom 10. Mai und 9. Oktober 1922, die mit Rechtsmitteln nicht angefochten sind, haben wir schon durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1922 in unserem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Es besteht für uns kein Anlaß, auf die erneuten Anwürfe Clausens, der aus der Landeskirche ausgetreten ist, einzugehen.

Die Überleitung des Konsistoriums in das Landeskirchenamt war die letzte größere Tätigkeit, die der Konsistorialpräsident D. Müller noch ausübte. Nach vierzigjähriger Dienstzeit schied er 1925/26 aus seinem Amt und trat in den Ruhestand. Gestärkt wurde seine segensreiche Tätigkeit, wie der Vorsitzende der Kirchenregierung, Bischof Mordhorst, in seiner Abschiedsansprache vor der zweiten ordentlichen Landessynode am 26. Mai 1926 hervorhob, durch die besondere Begabung, auch in schwerer Zeit die Finanzen der Landeskirche erfolgreich geleitet zu haben. Müller hat dann noch als Konsistorialpräsident mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Oberkonsistorialrats in Kiel gelebt und ist am 26. Dezember 1945 in Kriseby gestorben.

Als sein Nachfolger wurde 1926 vorgestellt D. Dr. *Freiherr von Heintze*, dem als Vizepräsident und Stellvertreter Hermann Simonis zur Seite stand. Ein Antrag, die Oberkonsistorialratsstelle mit einem Geistlichen zu besetzen, wurde von der Synode vorläufig zurückgestellt. Jedoch war bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der bisherige Pastor Nicolaus Christiansen, Kiel-Holtenu, als geistlicher Hilfsarbeiter in das Landeskirchenamt einberufen

worden. Ebenso begann am 1. Juni 1925 Dr. Christian Kinder seine Tätigkeit beim Landeskirchenamt.

Neben den Verwaltungsaufgaben auf dem finanziellen und kirchenrechtlichen Gebiet sowie im Bereich der Pfarrbesetzungen wurden innerbehördlich zunächst einige Reformen im Landeskirchenamt selbst durchgeführt. Der noch aus der Zeit des preussischen Konsistoriums herrührende etwas schwerfällige bürokratische Weg wurde durch Verbesserungen elastischer gestaltet. Auch die Enge des Raumes in dem Gebäude am Sophienblatt Nr. 12 konnte im Laufe der Jahre beseitigt werden. Allerdings hatte die Verwaltungsbehörde ja ihre frühere Stellung, Beauftragter des Ministers in landeskirchlichen Dingen zu sein, an die Kirchenleitung abgeben müssen. Aber Präsident und Vizepräsident gehörten der Kirchenleitung an und wirkten bei den Beschlüssen mit. Die Vorlagen für die Landesynode mußten natürlich im Landeskirchenamt vorbereitet und ausgearbeitet werden. Daneben machten die Beratungen in den überregionalen kirchlichen Gremien des Kirchenbundesamtes wie der Kirchentage und die kirchlichen Konferenzen mannigfache Reisen der Dezernenten des Amtes erforderlich.

Eines der wichtigsten Probleme dieser Zeit war die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule. Da der vorgesehene „Reichsschulgesetzentwurf“ in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden würde, sah sich die Landeskirche in Schleswig-Holstein aus inneren und grenzpolitischen Gründen genötigt, die zwischen Kirche und Schule bestehenden Streitfragen unverzüglich einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Das geschah durch eine zunächst auf das Schuljahr 1924 befristete, aber, falls keine Kündigung erfolgen würde, stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr gültige „Vereinbarung vom 31. März 1924“. In einer Versammlung des Landeselternbundes in Kiel am 25. April 1923, die unter dem Vorsitz von Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr v. Heintze stattfand, wurde der Inhalt dieser Vereinbarung zwischen dem Konsistorium, der Regierung und dem Provinzialschulkollegium bereits besprochen und erläutert. Sie sollte den bisherigen Stand der Schule in Schleswig-Holstein festhalten, denn so hieß es im ersten Absatz der Vereinbarung: „Die Schleswig-Holsteinische Schule soll auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein, die in unserem Volkstum wurzelt, sich durch Jahrhunderte bewährt und sich als die unserem Volke angemessene Form bewiesen hat. Sie ist die Regelschule, andere Schulformen können nur auf besonderen Antrag eingeführt werden. Sie steht, wie bisher, auch nicht evangelischen Kindern offen (Art. 148,2 und 149,2 der Reichsverfassung). Für die Beschulung

konfessioneller Minderheiten ist wie bisher Sorge zu tragen.“ Weitere Sätze waren u. a. die alleinige Aufsicht des Staates über die Schule und die Durchführung der in Artikel 149, Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung festgelegten Bestimmung, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden soll.

Auf der Tagung der Landessynode von 1928 nahm Präsident von Heintze noch einmal zu dem Ausdruck „konfessionelle Schule“ Stellung und führte dazu aus, daß die Kirchenregierung darunter die alte evangelisch-lutherische Schule verstehe. Hauptzweck der Erklärung der Kirchenregierung sei gegenüber der Verwirrung der Begriffe die Feststellung der Schule als konfessionelle Schule. Um aber Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich nicht die Bezeichnung „Bekennnisschule“ gewählt worden. Andererseits aber sei auch kein Zweifel darüber gelassen, daß, wenn in einem künftigen Reichsschulgesetz zwischen konfessioneller und Gemeinschaftsschule unterschieden würde, unsere schleswig-holsteinische Schule nur den konfessionellen Schulen zugerechnet werden könnte.

Andere Probleme, mit denen sich nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die kirchliche Verwaltungsbehörde zu beschäftigen hatte, ergaben sich aus den politischen, den wirtschaftlichen und den weltanschaulich-kulturellen Fragen der Zeit. Die Notwendigkeit, den übergroßen Kirchengemeinden durch die Errichtung neuer Pfarrstellen eine bessere kirchliche Versorgung zu geben, trat an das Landeskirchenamt heran. Bischof Mordhorst erkannte auf der Landessynode von 1928 die ersten Bemühungen der Beamten des Landeskirchenamts in dieser Richtung öffentlich an. Die Arbeit an der Jugend, besonders auch an der durch die Wirtschaftskrise am Ende der zwanziger und am Beginn der dreißiger Jahre ausgelöste Erwerbslosigkeit junger Menschen, führte zur Einrichtung von Jugendpfarrämtern. In Kiel wurde der spätere Bischof D. Wester in ein solches Amt berufen, mit dem der Verfasser dieses geschichtlichen Rückblicks sich 1931 auf eine Freizeit jugendlicher Erwerbsloser im Landheim Bistensee begab, wo mit den Jugendlichen nicht nur diskutiert, sondern auch versucht wurde, sie durch praktische Arbeit vor völliger Verneinung, die durch langes Feiernüssen leicht eintritt, zu bewahren. Die Volksmission und auch die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche – beides Einrichtungen des „Landesvereins für Innere Mission“ – brauchten die Mittel für ihre Arbeiten. Die kirchliche Behörde mußte sie in den Haushaltsplan verständig, und ohne daß die Landeskirche dadurch zu sehr belastet wurde, einbauen. Am 1. Januar 1930 wurde als Leiter des „Evangelischen Presseverbandes Schleswig-Holstein“ zum ersten Male ein hauptamtlicher Journalist berufen.

Auch konnten die kirchlichen Stellen dem immer härter werden den Weltanschauungskampf nicht untätig zusehen. Die Protokolle der Synoden, die Berichte in der kirchlichen Presse – „Landeskirche“, „Volk und Kirche“ u. a. – geben davon ihren Lesern eingehend Kenntnis. Eine Verwaltungsbehörde, die nicht nur nach juristischen Regeln ihr Amt verwaltet, sondern zugleich ihre Aufgabe darin sieht, der von der Kirche verkündeten Botschaft des Evangeliums Raum zu schaffen, bleibt natürlich von allen diesen Dingen nicht unberührt. So ist es verständlich, daß diese Zeit erfüllt war von dem Ringen um diese Probleme. Wenn die Kirche auch „keine Regierungserklärungen“ abzugeben hatte, so stand sie doch mitten im Strome der Zeit und versuchte, als „echte Volkskirche über alle Klassen und Stände hinweg“ ihren Dienst zu tun.

Das war nicht nur in Schleswig-Holstein so, sondern auch in den anderen Landeskirchen. Dadurch ergaben sich immer wieder Konferenzen und Beratungen, an denen die Beamten des Landeskirchenamtes teilzunehmen hatten. Auch mußte der „Entwurf eines Vertrages zwischen dem preußischen Staat und den evangelischen Landeskirchen Preußens“ ausgearbeitet und entsprechend vorbereitet werden. Die Landessynode von 1930 ermächtigte die Kirchenregierung mit der Fortführung dieser Verhandlungen. Auf dem Gebiet der kirchlichen Presse richteten sich die Bestrebungen darauf, eine Kirchenzeitung für das lutherische Niederdeutschland zu schaffen, deren Verbreitungsgebiet die Landeskirchen Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Hamburg-Bremen-Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein sein sollte. Am 9. November 1930 erschien zum ersten Male die „Niederdeutsche Kirchenzeitung“. Die bisherigen nur im Raum einer Landeskirche erscheinenden Blätter „Mecklenburgisches Kirchen- und Zeitblatt“, „Evangelische Wahrheit“ (Hannover), „Kirchen- und Schulblatt“ und „Die Landeskirche“ in Schleswig-Holstein stellten darauf ihr Erscheinen ein.

IV. Von 1933 bis 1945

So kam die Zeit heran, wo steigende Arbeitslosigkeit, die Radikalisierung des politischen Kampfes und seine Verlegung weithin auf die Straße sowie die Ohnmacht der die Republik von 1919 tragenden Parteien zu einer Verschiebung der politischen Machtverhältnisse führten, die mit dem Sieg des Nationalsozialismus endete. Hitler übernahm 1933 die Macht, und das von ihm zunächst gebildete „Kabinetts der nationalen Konzentration“ wich bald der alleinigen Herrschaft der NSDAP. Von dieser Umwandlung im politischen Bereich blieben auch die Kirchen nicht un-

berührt. Die neue Machtkonstellation war „totalitär“, sie ergriff alle Bereiche des politischen, des geistigen und auch des religiösen und kirchlichen Lebens und suchte sie im Sinne ihrer „Weltanschauung“ umzubilden.

Die Synode, die am 12. September 1933 in Rendsburg tagte und in der die Angehörigen der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ die Mehrheit hatten, wurde durch ein Grußwort des Präsidenten des Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heintze an die nordschleswigschen Pastoren eröffnet. Es wurde dann weiter über den „Versuch der Bildung einer Kirche Niedersachsens“ gesprochen, in der die Kirchen von Hannover, Hamburg, Lübeck, den beiden Mecklenburg, Braunschweig, Bremen, Eutin, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Schleswig-Holstein zusammengefaßt werden sollten. Dankesworte wurden an den scheidenden Bischof D. Mordhorst gerichtet. Die beiden Bischofsämter für Schleswig und für Holstein wurden zu einem Amt unter dem Landesbischof Adalbert Paulsen zusammengefaßt.

In der kirchlichen Verwaltung trat insofern eine Veränderung ein, als nunmehr in Ablehnung der bisherigen parlamentarischen Form ein „Landeskirchenausschuß“ und daneben das Landeskirchenamt die Funktion der Kirchenleitung übernahmen. Dem Landeskirchenausschuß gehörten 1934 an: D. Dr. Freiherr von Heintze als Vorsitzender, Kaufmann Aselmann, Vizepräsident Christiansen, Propst D. Faust, Dr. med. Goldbeck-Löwe, Vizepräsident Dr. Kinder, Landesbischof Paulsen, Oberkonsistorialrat Peperkorn, Konsistorialrat Rössing und Oberbürgermeister Dr. Sievers. Mitglieder des Landeskirchenamts waren: Freiherr von Heintze als Präsident, Dr. Kinder und Christiansen als Vizepräsidenten, D. Lange als Landessuperintendent für Lauenburg, ferner die Oberkonsistorialräte Carstensen und Peperkorn, als Konsistorialräte im Hauptamt Bürke und Dr. Epha und als nebenamtliche Konsistorialräte Propst Schmidt, Kiel, die Pastoren Nielsen und Rössing, Kiel, und Propst Siemonsen, Altona.

Die im Zuge der Vereinheitlichung des gesamten öffentlichen Lebens gebildete „Deutsche Evangelische Kirche“ mit Reichsbischof und Reichskirchenkanzlei ließ die Landeskirche zu einem Glied dieser Einheit werden, ihre Behörde erhielt von Berlin aus zentrale Anweisungen durch die Kirchenkanzlei und später durch das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten. Innere Spannungen und Richtungskämpfe erschwerten oft einen geordneten Verwaltungsgang. 1935 wurde der Landeskirchenausschuß bereits insoweit umgebildet, als ihm neben dem Landesbischof zwei Vertreter der Bekennenden Kirche, zwei Vertreter der „Lutherischen Kameradschaft“ und der Senatspräsident am Ober-

landesgericht, Stutzer, angehörten. D. Dr. Freiherr von Heintze wollte diese Entwicklung nicht weiter mitmachen und trat 1936 von seinem Posten als Präsident des Landeskirchenamts zurück. Zehn Jahre später, am 6. März 1946, ist er in Neumünster gestorben. Als die Präsidentenstelle verwaist war, berief der Landeskirchenausschuß den bisherigen Vizepräsidenten *Dr. Christian Kinder* zum kommissarischen Präsidenten, der dann durch endgültige Ernennung vom Jahre 1938 Präsident des Landeskirchenamts wurde. Kinder ist Schleswig-Holsteiner von Herkunft und Geburt. Er wurde in Plön am 29. Mai 1897 als Sohn des um die Heimatgeschichte unseres Landes sehr verdienten Bürgermeisters Johann Kinder geboren und hatte von Vater- und Mutterseite eine echte evangelisch-lutherische Haltung mitbekommen. Nach dem Jurastudium und einer Tätigkeit als Amtsrichter in Barmstedt und Trittau sowie als Anwalts- und Notarvertreter kam er 1925 in das Landeskirchenamt und kannte seit dieser Zeit die Fragen und Probleme sowie die Arbeitsweise des Landeskirchenamts aus eigener Anschauung.

Es ist nun nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung über die Geschichte des Konsistoriums und seines Nachfolgers, des Landeskirchenamts, eine Kirchengeschichte über die letzten dreißig Jahre zu schreiben. Dazu bedarf es eines eingehenden Studiums von Akten und Vorgängen, die heute noch nicht restlos greifbar sind, vielfach sich auch noch in persönlichem Besitz befinden. Deshalb soll hier jetzt nur chronologisch eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse folgen, mit denen die Verwaltungsbehörde sich zu beschäftigen hatte. Wer über die Zeit von 1933 bis 1945 sich eingehender unterrichten möchte, sei verwiesen auf die beiden zur Geschichte der Kirche dieser Jahre erschienenen Bücher: Johannes Bielfeldt „Geschichte des Kirchenkampfes in Schleswig-Holstein“ und Christian Kinder „Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924 bis 1945“.

Etwa seit den Jahren 1935 und 1936 war in der NSDAP eine verstärkte Radikalisierung des politischen Lebens durch weltanschauliche und rassistisch bedingte Forderungen und Maßnahmen zu beobachten, die den ursprünglich im Programm der Partei enthaltenen Satz: „Die Partei vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“, außer Kurs setzten. Das führte zu neuen Bedrängnissen auch für die kirchliche Verwaltung. So litt die Öffentlichkeitsarbeit unter einer zunehmenden Beschneidung des Lebensraumes der kirchlichen Presse durch die Einschränkung der Papierlieferung, ihre Schriftleiter erhielten Verwarnungen und Verweise durch die

Reichspressekammer und das Reichspropagandaministerium. Die landeskirchlichen Einrichtungen christlicher Liebestätigkeit wurden bedrängt in ihrer Arbeit und in ihren Mitteln beschnitten. Organisationen, die der Kirche feindlich gegenüberstanden, wie die „Deutsche Glaubensbewegung“ und die sogenannte Ludendorffbewegung, erfreuten sich demgegenüber in zunehmendem Maße der Gunst der Parteidienststellen.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939 traf die kirchliche Verwaltungsbehörde in genau dem gleichen Maße wie die anderen Dienststellen in Preußen und im Reich. Von ihren Mitarbeitern wurde neben dem Präsidenten eine Reihe zum Heeresdienst eingezogen, und die in Kiel verbleibenden bekamen bald durch die Luftangriffe den Ernst der Lage zu spüren. Das Gebäude des Landeskirchenamts erlitt bei einem Luftangriff am 5. Januar 1944 einen Totalschaden, der die Evakuierung der Verwaltung nach Timmendorfer Strand erforderlich machte. Hier fand das Amt vom 10. Januar 1944 bis zum 17. Januar 1946 eine Unterkunft. Präsident Dr. Kinder, der gleich zu Beginn des Krieges eingezogen worden war, wurde 1943 endgültig aus der Wehrmacht entlassen. Im gleichen Jahre gab er sein kirchliches Amt ab und übernahm die Stelle des Kurators der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sein Nachfolger wurde der bisherige Vizepräsident *Herbert Bührke*, geboren in Posen am 24. Oktober 1891 als Sohn des Akademischen Zeichenlehrers Wilhelm Bührke. Er hat in Göttingen und in Halle Rechtswissenschaft studiert. Nach seiner Ernennung zum Konsistorialrat im Jahre 1925 durchlief er die einzelnen Stationen bis zum Vizepräsidenten des Landeskirchenamts. Von 1944 bis 1954 ist D. Bührke dann Präsident gewesen. Von den hauptamtlichen Dezernenten des Amtes kehrte Konsistorialrat Dr. Wundram nicht mehr aus dem Kriege zurück. Er wurde im Osten vermißt.

V. Seit 1945

Das Ende des Krieges mit der völligen Kapitulation, der weitgehenden Zerstörung kirchlicher Gebäude und dem Schalten der Besatzungsmacht sowie dem Einströmen der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, darunter auch viele Pastoren und geistliche Amtsträger, nach Schleswig-Holstein stellte die Kirchenbehörde vor neue und schwere Aufgaben. Ihre Lösung war in der Zeit der wirtschaftlichen Not, der Geldentwertung und dem Durcheinander aller Verhältnisse nicht leicht. Die Synode von 1945 versuchte die kirchenregimentlichen Fragen insofern wieder zu ordnen, als die Synodalordnung wieder eingerichtet wurde und als Bischöfe für Schleswig und für Holstein D. Wester und D. Halfmann berufen

wurden. Für das Landeskirchenamt mußte in Kiel wieder eine neue Bleibe gefunden werden. Sie bot sich zunächst in einem kirchlichen Gebäude in der Körnerstraße an, wo das Amt zehn Jahre lang untergebracht gewesen ist, bis es dann am 27. Dezember 1956 den Neubau an der Dänischen Straße beziehen konnte.

Erst allmählich, nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land wieder stabilisiert hatten und das politische Leben in der Demokratie seinen geordneten Gang lief, konnte man an die Lösung von Aufgaben herangehen, die sich aus dem Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem innerkirchlichen Rechtsleben und der Ordnung, aus dem Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Pfarrhäuser und aus der Versorgung neu und schnell wachsender Siedlungsgebiete mit Pfarrern und Gemeindezentren ergaben.

Zuerst kam es einmal darauf an, dem kirchlichen Leben wieder eine rechtsgültige Ordnung zu geben, die die Befugnisse der einzelnen Organe bestimmte und die in der NS-Zeit aufgehobene synodale Verfassung wieder herstellte. Das Landeskirchenamt hatte für diese neue „Rechtsordnung“ die Vorarbeiten zu leisten. Das geschah schon während der Amtszeit von Präsident Bührke. Nachdem dann dieser am 8. Februar 1954 in Kiel gestorben war, trat *Dr. Oskar Epha* seine Nachfolge an. Er ist am 2. November 1901 geboren, studierte Rechtswissenschaft in Kiel und Tübingen und gehörte nach seiner juristischen Ausbildung dem Landeskirchenamt zuerst seit 1927 als juristischer Hilfsarbeiter und seit 1929 als Konsistorialassessor an. 1933 wurde er Konsistorialrat und 1948 Oberkonsistorialrat. Unter seiner Präsidentschaft wurde am 6. Mai 1958 die neue Rechtsordnung erlassen. Sie trat an die Stelle der Kirchenverfassung von 1924 und hat damit dem kirchlichen Verfassungsleben wieder eine neue Grundlage gegeben.

Die zweite größere Angelegenheit, die die Kirchenverwaltung vorzubereiten und zu regeln hatte, betraf das Verhältnis von Kirche und Staat. Die gegenseitigen Rechtsangelegenheiten mußten, nachdem sich in der „Bundesrepublik Deutschland“ der neue Staat mit den einzelnen Ländern, denen die Kulturhoheit zustand, konstituiert hatte, vertragsmäßig geordnet und gegeneinander abgegrenzt werden. So kam es zum Abschluß eines Staatskirchenvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landeskirche. Dieses Vertragswerk ist am 23. April 1957 in Kraft getreten.

Dr. Epha hat das Landeskirchenamt bis 1964 geleitet, in diesem Jahre trat er in den Ruhestand. Seitdem ist der jetzige Präsident, *Dr. Erich Grauheding*, der Leiter der kirchlichen Verwaltungsbehörde.

Quellen und Literatur

- Protokolle der Gesamtsynode 1871—1918.
 Protokolle der Landessynode 1922—1933.
 Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel 1868—1918.
 Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein 1922 ff.
 Verfassungsentwurf nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung 1922.
 Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogtum Lauenburg, 1. Jg. 1868, 3. Jg. 1875.
 Adreßbuch der Stadt Kiel, 1934.
 Kieler Zeitung, Jg. 1867/1868 ff.
 Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, 1868 ff.
 Die Landeskirche, 1920—1930.
 Schulblatt der Provinz Schleswig-Holstein, 1913 ff.
 Der Fall Clausen, dargestellt im Auftrage des Landeskirchenausschusses auf Grund des amtlichen Materials, Kiel 1924.
 Hans J. Biel: Preußische Kirchenpolitik in Schleswig-Holstein, in „Schleswig-Holstein“, 4. Heft, April 1966.
 Joh. Bielfeldt: Zur Geschichte des Kirchenkampfes in Schleswig-Holstein, 1964.
 Theodor Kaftan: Erlebnisse und Beobachtungen (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 14, Kiel 1924).
 Christian Kinder: Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich, 2. Auflage, Flensburg 1966.
 Ernst Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 8, Kiel 1916).
 K. Kühl: Akten betr. meinen Konflikt mit dem Kgl. Evangelisch-Lutherischen Konsistorium in Kiel, Garding 1881.
 Die Entscheidung des Kgl. Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums in der Disziplinaruntersuchung gegen Diakon Diekmann, Leipzig 1879.